



**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**  
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG  
1010 Wien Schenkenstraße 4  
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5743/174**  
Datum 5. August 2022  
Bearbeiter Mag. Werner Hennlich  
Durchwahl 23

**E-Mail**

Betrifft

EU – Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes;  
1) Vorschlag der EK für eine revidierte Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL),  
KOM(2022) 156 endgültig/2 und  
2) Vorschlag der EK für eine Verordnung über ein Industrieemissionen-Portal,  
KOM(2022) 157 endgültig;  
**einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG;**  
**Stellungnahme von Steiermark**

Beilage

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für  
europäische und internationale  
Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

An den  
Ausschuss der Regionen  
Referat für Subsidiaritätskontrolle  
Rue Belliard 99-101  
1040 Brüssel  
BELGIEN

Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt zu den im Betreff angeführten Kommissionsvorschlägen KOM(2022) 156 und KOM(2022) 157 im Folgenden eine **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG** und ersucht um Berücksichtigung.

Die EK hat mit 05.04.2022 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über die Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (revidierte Industrieemissionsrichtlinie, weiters „IE-RL“) sowie einen Verordnungsvorschlag über die Berichterstattung von Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Errichtung eines Industrieemissionsportals (weiters, „E-PRTR-VO“) vorgelegt.

### **Zielsetzung:**

Im Jahr 2020 wurde die Industrieemissionsrichtlinie evaluiert. Die EK hat als Ergebnis festgestellt, dass die Industrieemissionsrichtlinie zwar zu einer erheblichen Verringerung der Schadstoffemissionen in der Luft und in geringem Maße im Wasser geführt hat. Es wurde jedoch auch festgehalten, dass es zur Erreichung der Ziele des Green Deals auch erforderlich ist, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch große Agrar- und Industrieanlagen zu verbessern und die aktuellen Rechtsvorschriften zu vereinfachen.

Durch die Anpassung der genannten Richtlinien werden die landwirtschaftlichen und industriellen Sektoren berücksichtigt, die derzeit noch unter den festgesetzten Schwellenwerten der Industrieemissionsrichtlinie liegen.

Des Weiteren hat die EK einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der die Errichtung eines Industrieemissionsportals sowie ein Berichterstattungssystem über Umweltdaten vorsieht. Das bestehende Emissionshandelssystem trägt zwar zu einer Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes bei, lässt aber insbesondere den Methanausstoß im weitesten Sinn unberücksichtigt. Die neu geschaffene Verordnung soll der Öffentlichkeit anhand von Daten einen besseren Einblick gewähren, welche Industrieanlagen bzw. Nutztierbetriebe welche Mengen an Emissionen ausstoßen.

Die EK verfolgt mit der Richtlinienänderung und der Implementierung der E-PRTR-VO folgende Ziele:

- Die Verbesserung der Wirksamkeit der Industrieemissionsrichtlinie sowie die Minimierung der Schadstoffemissionen durch Agrar- und Industrieanlagen.
- Ein verpflichtender Zugang für die Öffentlichkeit und NGO's zu Informationen sowie die Beteiligung an Genehmigungsverfahren für Agrar- und Industrieanlagen.
- Die Verringerung des Verwaltungsaufwands und eine Vereinfachung der bestehenden Rechtsvorschriften.
- Die Förderung von innovativen Technologien im Sinne der besten verfügbaren Techniken (nachfolgend „BVT“).
- Die Dekarbonisierung durch Investitionen in Zukunftstechniken.

### **Zuständigkeit der österreichischen Länder:**

Die rechtliche Umsetzung der IE-RL fällt sowohl in die Bundes- als auch Länderkompetenz. Die Umsetzungsaufgaben der Länder bestehen jedenfalls im Bereich der Massentierhaltung. Die Länder verfügen daher über entsprechende „IPPC-Anlagengesetze“. Die Länder sind überdies zuständig, im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vorrangig die Vollziehung, insbesondere die behördlichen Genehmigungsverfahren für diverse industrielle Anlagen wie auch deren Anpassung an die jeweils geltenden „besten verfügbaren Techniken“ sowie Kontrollaufgaben durchzuführen.

Die angeführten Ziele stehen im Einklang mit dem europäischen Green Deal. Die Harmonisierung der angeführten Richtlinien sowie der vorgeschlagenen E-PRTR-VO legen ihren Fokus auf die Emissionsverringerung im Agrar- und Industriesektor. Da diese Bereiche bisher nicht von der Industrieemissionsrichtlinie gedeckt waren, werden die Änderungsvorschläge der Richtlinien und der Verordnungsentwurf der EK grundsätzlich befürwortet.

### **Zur IE-RL:**

Die Bilanz der bisherigen Industrieemissionsrichtlinie fällt in Bezug auf den Umweltschutz positiv aus. Durch die einheitliche Umsetzung der Richtlinie kam es zu einer Emissionsreduktion in der Luft von bis zu 50 Prozent und im Wasser bis zu 30 Prozent.

Der Vorschlag der überarbeiteten IE-RL legt ihren Fokus noch stärker auf den Einsatz der BVT. Es soll künftig sichergestellt werden, dass Agrar- und Industriebetriebe durch die verpflichtende Anwendung der BVT sowie neu entstehenden Techniken ein hohes Umweltschutzniveau erreichen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob und wie die optimale Leistung einer Anlage erreicht werden kann. Mit der behördlichen Genehmigung verpflichten sich die Unternehmer unter Auflage, ihre Anlagen im Sinne der BVT umzurüsten. Sollte gegen die Genehmigungsaufgaben verstoßen werden, kann der Betrieb der Anlage ausgesetzt werden, bis eine richtlinienkonforme Instandsetzung gewährleistet ist.

Der Erfolg der bisherigen Industrieemissionsrichtlinie rechtfertigt ein Tätigwerden auf EU-Ebene für den Agrar- und Industriesektor. Die Vorgehensweise und Methodik auf EU-Ebene lässt darauf schließen, dass ähnliche schadstoffreduzierende Wirkungen erzielt werden können, die allein durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht erfolgen werden. Zu erwähnen ist dennoch, dass auch die Mitgliedstaaten treffsichere Maßnahmen zur Emissions- und vor allem Methanreduktion ergriffen haben. Als Beispiel ist hier die standortangepasste Landwirtschaft anzuführen, die durch ihre umweltfreundlichen Bewirtschaftungsmethoden die Emissionen ebenfalls stark reduziert. Die standortangepasste Landwirtschaft ist zwar in einigen Regionen der Mitgliedstaaten als geeignete Maßnahme zur Emissionsreduktion zu bewerten, jedoch ist ihre Wirkung auf den gesamten europäischen Raum zu gering. Sie eignet sich als ergänzende Maßnahme zur IE-RL, kann jedoch eine einheitliche europäische Vorgehensweise zur Emissionsbeschränkung nicht ersetzen. Deshalb ist auch davon auszugehen, dass der Emissionsausstoß auf EU-Ebene effektiver eingedämmt werden kann, als auf Ebene der Mitgliedstaaten. In Anbetracht dessen gibt es keine Subsidiaritätsbedenken gegen die IE-RL.

Der Fokus der IE-RL liegt auf mittleren und großen tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben (mehr als 150 Großvieheinheiten, nachfolgend „GVE“) und Industriebetrieben. Besondere Auswirkung auf die Agrar- und Industriebetriebe wird die richtlinienkonforme

Herstellung der Betriebsanlagen haben. Die EK bewertet die jährlichen Investitions- und Betriebsaufwendungen mit 210 bis 250 Millionen EUR. Eine Aufschlüsselung für diese Kosten wird nicht genau angeführt. Nur vage verweist die EK darauf, dass die tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung eines BVT-konformen Zustands der Betriebe die geschätzten Kosten erheblich übersteigen könnten.

In Anbetracht des gegenwärtigen Ressourcenmangels sind die zu erwartenden tatsächlichen Investitions- und Betriebsaufwendungen in Zweifel zu ziehen. Die Kommission beziffert die zu erwartenden Gesundheitsvorteile zwischen rd. 5,5 und 9,2 Milliarden EUR pro Jahr, wobei diese Zahlen nur abgeschätzt sind. Auch diese vagen Angaben sind schwer nachvollziehbar, wie selbst die Kommission zugibt. Es ist daher der tatsächliche Nutzen für die Umwelt und die Gesundheit sehr vage nachgewiesen, wodurch auch die Verhältnismäßigkeit zu den jedenfalls zu erwartenden, enormen Investitionskosten in Zweifel zu ziehen sind.

Es ist davon auszugehen, dass durch die IE-RL viele Betriebe in langjährige und kostenintensive Genehmigungsverfahren gedrängt werden. In Anbetracht dessen ist es nachvollziehbar, dass die betroffenen Betriebe den Kosten-Nutzen-Faktor für sich abwägen und angesichts des zu erwartenden erheblichen Mehraufwands sich eine Umstellung im Sinn der BVT schlichtweg nicht leisten können. Das Ziel der Emissionsreduktion kann dadurch nicht erreicht werden.

Ebenfalls nicht außer Acht zu lassen sind die Kosten für die Verwaltung. Die EK beziffert den Verwaltungsaufwand mit 250 Millionen EUR pro Jahr. Darunter fallen unter anderem die detaillierten Erhebungen zur Bestimmung der BVT-Grenzwerte sowie die bescheidmäßige Erledigung der Genehmigungsverfahren. Für die zuständigen Sachverständigen bedeutet das einen erheblichen Mehraufwand, der in Anbetracht der derzeitigen Personalsituation unter Zuhilfenahme von externen Sachverständigen zu bewältigen wäre.

In Anbetracht des sehr hohen Verwaltungsaufwandes sowie den erheblichen Investitions- und Betriebsaufwendungen für die Betreiber, ist der Mehrwert der IE-RL zu hinterfragen. Die Implementierung der IE-RL bringt für die Umwelt nur eine graduelle Verbesserung und steht in keinem Verhältnis zu den jährlichen Gesamtkosten in Höhe von 500 Million EUR (von der EK geschätzter Verwaltungsaufwand sowie Herstellungskosten der Betriebe). Unter diesen Gesichtspunkten ist der vorgelegte Vorschlag der IE-RL als unverhältnismäßig zu bewerten.

Für den Agrarsektor sind gelindere Mittel im Form von finanziellen Anreizen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zielführender. Diese sollten gemeinsam mit den Mitgliedstaaten in Betracht gezogen und ausgebaut werden.

#### **Zur E-PRTR-VO:**

Die E-PRTR-VO soll mehr Transparenz und eine stärkere Einbindung der Öffentlichkeit bei den Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ermöglichen. Das europäische Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregister soll zu einem EU-Industrieemissionsportal umgestaltet werden. Die Bürger\*innen können dadurch auf sämtliche Daten aller in Europa erteilten Industrieanlagengenehmigungen zugreifen und gezielt Informationen über Emissionsausschüttungen einzelner Anlagen in ihrer Umgebung abrufen.

Die verstärkte Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Genehmigungsverfahren ist dem Grund nach zu befürworten, sie steht jedoch diametral gegen die Zielsetzung der EK hinsichtlich der Verfahrensvereinfachung und der Verwaltungsreduktion. Es ist davon auszugehen, dass die

Inklusion der breiten Öffentlichkeit zu einer deutlichen Verlängerung der Genehmigungsverfahren führen wird. Auch der Mehraufwand hinsichtlich der Meldepflichten für die Anlagenbetreiber, als auch für die Behörden, die für die Kontrolle der Eingaben und deren Plausibilisierung zusätzliche Ressourcen aufbringen müssen, ist zu berücksichtigen. In Anbetracht der Ziele die mit der E-PRTR-VO verfolgt werden, führt die Verordnungsumsetzung zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand ohne direkten Nutzen für den Umweltschutz.

Diese Stellungnahme der Länder beschränkt sich auf Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte. Die Länder behalten sich weitere fachliche Stellungnahmen vor.

#### **Resümee:**

- Es ist festzuhalten, dass die vorliegenden Entwürfe für eine überarbeitete IE-RL und die E-PRTR-VO keine Bedenken in Anbetracht des Subsidiaritätsprinzips aufkommen lassen.
- Die Überarbeitung der Richtlinien (einschließlich der Richtlinie für Abfalldeponien) sowie die Verordnung zur Errichtung eines Industrieemissionsportals sind grundsätzlich zielführend.
- Im Hinblick auf die Umsetzung der IE-RL sowie der E-PRTR-VO in der vorgeschlagenen Form bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt Investitions- und Betriebsaufwendungen für die betroffenen Betriebe sowie die Verwaltungskosten für die Behörden nicht abschätzbar.
- Die massive Ausweitung auf den Agrarsektor ist in Anbetracht der vagen Zahlen für das Kosten-Nutzen-Verhältnis jedenfalls als unverhältnismäßig zu bewerten. Für den Agrarsektor gibt es gelindere Mittel.

Weiters legt die Verbindungsstelle die fachliche Stellungnahme des Landes Steiermark mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor (Beilage).

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich



Abteilung 13

Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien

### → Umwelt und Raumordnung

#### Referat Natur- und allg. Umweltschutz

Bearb.: Mag. Sarah Kastner, LL.M.  
Tel.: +43 (316) 877-4420  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-430577/2022-11      Bezug: VSt-5743/171

Graz, am 03.08.2022

GgSt.: VST, EU-RL 2010/75/EU, IPPC-RL, VSt-5743/171, EU –  
Einhaltung des Subsidiaritäts- und  
Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes;  
1) Vorschlag der EK für eine revidierte  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL), KOM(2022) 156  
endgültig/2 ; Stellungnahme Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Zustimmung der Landesamtsdirektorin wird von Seiten der Steiermark mitgeteilt, dass dem Entwurf der einheitlichen Länderstellungnahme vom 08.07.2022 zum Vorschlag Revision der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugestimmt wird. Es wird jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt folgende fachliche Stellungnahme zur Information übermittelt:

#### Betreffend Kapitel VI a (Artikel 70 a bis 70 i)

Gemäß den Ausführungen der EU-Kommission sollen die derzeit geltenden Schwellenwerte durch Großvieheinheiten (GVE) ersetzt und zugleich auch verringert werden. Dadurch wird es zu einer Erhöhung der als IPPC-Anlagen auszuweisenden Anlagen zumindest um den Faktor 5 kommen.

Auf den massiv ansteigenden Verwaltungsaufwand, der mit den derzeitigen Personalressourcen nicht bzw. kurzfristig nur mit nicht amtlichen SV zu bewältigen sein wird, ist hinzuweisen.

Es ist unklar, welcher Umrechnungsschlüssel bei der Berechnung der GVE angewendet werden soll bzw. welche Tierkategorien tatsächlich in den von der EU vorgeschlagenen Überkategorien (z.B. Geflügel: von der Wachtel bis zur Pute?) subsummiert werden. Aus Sicht der Steiermark wäre diesbezüglich ein harmonisierter Umrechnungsschlüssel für GVE pro Tierart unter Angabe einer mittleren, spezifischen Lebendmasse erstrebenswert.

In Hinblick auf die im Entwurf erwähnten Betriebsvorschriften für landwirtschaftliche IPPC-Anlagen wird vorgeschlagen, in diesen harmonisierte Schwellenwerte für Tierplatzzahlen für v.a. Hühner- und Schweineställe (in Anlehnung an die bisherigen IPPC-Schwellenwerte)

festzulegen. Bei Überschreitung dieser Schwellenwerte sind die ebenfalls in der Betriebsvorschrift anzugebenden Maßnahmen (z.B. Mehrphasenfütterung; Einbau von Abluftreinigungsanlagen zur effektiven Reduktion von Geruchs-, NH<sub>3</sub>-, und Staubemissionen) verpflichtend von den Betreibern umzusetzen, um die Zielvorgaben diverser RL und VO (u.a. auch im Rahmen des Luftreinhalteprogramms, der Ammoniakreduktionsverordnung usw.) einhalten zu können.

Eine Harmonisierung mit bereits bestehenden Richtlinien/Verordnungen etc. wäre erstrebenswert. In diesem Zusammenhang ergeht folgender Vorschlag zur Festsetzung derartiger Schwellenwerte:

- Masthühnerstall: 40.000 Plätze
- Mastschweinestall: 1.000 Plätze
- Zuchtsauenstall: 750 Plätze

Bezugnehmend auf die von der EU vorgeschlagenen BVT-Schlussfolgerungen zur Intensivtierhaltung (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017) wird explizit darauf hingewiesen, dass diese aus luftreinhalte-technischer Sicht zum Teil nicht nachvollziehbar sind bzw. für diese keine wissenschaftlichen und dem Stand der Technik entsprechenden Grundlagen vorhanden sind bzw. nachgewiesen wurden. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Beispiele genannt:

- BVT 13c „Anbringung von Ableitblechen an Entlüftungsöffnungen im unteren Wandbereich, um die Abluft zum Boden zu lenken“ steht im Gegensatz zur ebenfalls vorgeschlagenen BVT 13c „höhere Positionierung der Austrittsstellen“. Des Weiteren erscheint die Ableitung der mit organischen Schadstoffen belasteten Abluft zum Boden im Sinne des Tierwohls bzw. des Gesundheitsschutzes als nicht sinnvoll.
- BVT 13c "Ausrichtung der Firstachse quer zur vorherrschenden Windrichtung“ erscheint aus technischer Sicht ebenfalls nicht sinnvoll zu sein.

Die Anforderung laut BVT 13c / 6. Spiegelstrich ist unvollständig aus der EN-Originalfassung übersetzt („aligning the ridge axis of a naturally ventilated building transversally to the prevailing wind direction“). Trotzdem bleibt unklar, ob sie auf eine effizientere Querdurchlüftung durch Fensterlüftung oder einen gezielten Down-wash von Abluftöffnungen am First eines Satteldachs abzielt.

Hinsichtlich der Überprüfung von landwirtschaftlichen IPPC-Anlagen ist unklar, in welchem Intervall diese Überprüfungen in Zukunft zu erfolgen haben. Gemäß Artikel 70f Z2 „Die Mitgliedsstaaten richten ein wirksames System zur Überwachung der Einhaltung ein, das auf Umweltinspektionen oder anderen Maßnahmen beruht, um die Einhaltung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen zu überprüfen.“ sind demnach Umweltinspektionen nicht mehr zwingend erforderlich und könnte von den regelmäßigen (in der Regel 3-jährigen) Überprüfungsintervallen abgewichen werden. Eine Klarstellung wäre diesbezüglich wünschenswert.

#### Betreffend geplante Änderungen des Artikel 15

Gemäß den geplanten Änderungen hat die zuständige Behörde die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte gemäß IE-RL festzulegen. Diese sollen jedoch unter Berücksichtigung der niedrigsten durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbaren Emissionswerten festgelegt werden. Die erwähnten Emissionswerte sind hierbei seitens des Betreibers anhand einer umfassenden Analyse des Betriebes darzulegen und ist diese Analyse aus Sicht der Steiermark im Anschluss von den Behörden auf Plausibilität und ausreichendem Schutzniveau zu überprüfen. Die Beurteilung zieht aus Sicht der Steiermark einen nicht zu vernachlässigen Verwaltungsaufwand mit sich.

#### Betreffend Artikel 14a

Zukünftig sollen alle IPPC-Anlagen-Betreiber dazu verpflichtet werden, ein Umweltmanagement zu führen und dieses auch der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung würde nun auch Deponiebetreiber betreffen, die aufgrund ihrer Betriebsgröße bzw. der Unternehmensstruktur idR kein eigenes UMS führen bzw. nur erschwert über die Möglichkeit verfügen, das UMS der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### Betreffend geplante Änderungen Schmieden und Schmiedepressen:

In diesem Zusammenhang wird auf das vom Länderarbeitskreis an das Ministerium ergangene Schreiben vom 13.07.2022 verwiesen. Dieses wird wie folgt wiedergegeben:

*„Die Diskussion in der Arbeitsgruppe zu den fraglichen Schwellenwerten für Schmieden und Schmiedepressen samt Einsichtnahme ins draft 1 zum BREF SF (Stand 02/2022) und in den Impact Assessment Report (SWD(2022) 111 final) hat zur Erkenntnis geführt, dass dafür offenbar keine hinreichend belastbaren Datengrundlagen vorliegen.*

*So enthält Tabelle 1.7 des draft BREF SF zu nur 9 Betrieben mit Schmiedehämmern unvollständige Angaben. Im Impact Assessment Report werden zwar mehrfach „forging presses, cold rolling and wire drawing“ gemeinsam genannt, konkrete quantifizierbare Emissionen zu Schmiedepressen finden sich aber lediglich auf Seite 489: „Emissions to air: The key sources of emissions to air are from the reheating furnaces (e.g. NOx) and diffuse dust from material storage and handling. Noise and vibrations: Noise emissions and vibrations are expected from forging presses and hammers. As an indication, an average A-weighted Leq values are of the order of 108 dB for hammer operators and 99 dB for press operators.“ Auf welche Leistungsklassen der Hämmer bzw. Pressen sich diese Schallemissionswerte beziehen, bleibt unklar.*

*Wir nehmen zur Kenntnis, dass die in Österreich hohen Standards in der Beurteilung und Begrenzung von Lärm und Erschütterungen durch gewerbliche Prozesse vermutlich nicht in allen MS bestehen und deshalb die Aufnahme dieser Tätigkeiten unabhängig von der Wärmeleistung vorgeschlagen wird. Falls die erwähnten NOX-Emissionen aus direktbefeueten Vorwärmöfen als IPPC-relevant angesehen werden, sollte ein (ggf. niedrigerer) Schwellenwert für die Feuerungswärmeleistung beibehalten werden (z.B. 5 oder 10 MW).*

*Sollten weitere Datengrundlagen zu Umweltauswirkungen verfügbar sein, so sollte die EK diese auch offenlegen. Andernfalls schlagen wir zur Tätigkeit 2.3.b eine Erhöhung des Schwellenwertes für die Schlagenergie auf 100 kJ je Hammer vor. Da Staubemissionen durch abplatzenden Zunder vorwiegend für die Bearbeitung von Gussteilen mit Hämmern und weniger für das Pressen von Blechen zu erwarten sind und offenbar auch deren Lärmemissionen und Vibrationen deutlich geringer sind, kann auf die Aufnahme der Schmiedepressen in Anhang I verzichtet werden. Andernfalls schlagen wir zur Tätigkeit 2.3.bb einen Schwellenwert für die Presskraft von 50 MN vor.“*

### Betreffend Anhang 1 – Kategorien von IPPC-Tätigkeiten

Bezugnehmend auf die im Entwurf angeführte IPPC-Tätigkeit 3.6) ist nicht eindeutig ableitbar, ob es sich bei der im Entwurf ersichtlichen Aufzählung um eine beispielhafte oder um eine abschließende Aufzählung handelt. So ergibt sich beispielsweise die Frage, ob „Kalk“ ebenfalls unter dieser Kategorie zu subsumieren wäre.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin

Mag. Birgit Konecny  
(elektronisch gefertigt)